



vom 17. März 2015

VO

**Festlegung des Schuljahresbeginns und der Weihnachtsferien an der Volksschule und den Mittel- und Berufsfachschulen sowie der Ferien an den Mittelschulen für die Schuljahre 2017/18 bis 2024/25;  
Empfehlungen betreffend Festlegung der Ferien an der Volksschule und an den Berufsfachschulen**

- a. Gemäss § 7 des Bildungsgesetzes ist die Bildungsdirektion zuständig für die einheitliche Festlegung des Schuljahresbeginns und der Weihnachtsferien an der Volksschule und den Mittel- und Berufsfachschulen. Mit Verfügungen der Bildungsdirektion vom 5. Juli 2011 und vom 30. April 2012 wurden die Daten für die Schuljahre 2013/14 bis 2016/17 festgesetzt. Die entsprechenden Daten für die Schuljahre 2017/18 bis 2024/25 sind gemäss den Anhängen A, B und C festzulegen. Es werden auf allen Stufen möglichst zeitgleiche Ferien angestrebt.
- b. Die Ferien der Mittelschulen werden ebenfalls von der Bildungsdirektion festgelegt (§ 23 Mittelschulgesetz). Nach Rücksprache mit der Schulleiterkonferenz Mittelschulen sind die Feriendaten für die Schuljahre 2017/18 bis 2024/25 gemäss Anhang A festzulegen.
- c. Auch die Ferien der Berufsfachschulen werden von der Bildungsdirektion festgelegt (§ 30 Abs. 1 Verordnung zum EG BBG). Diese richten sich nach den Schulferien der Mittelschulen. Nach Rücksprache mit der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen sind die Feriendaten für die Schuljahre 2017/18 bis 2024/25 gemäss Anhang B festzulegen. In Ausnahmefällen kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt auf Antrag der Schulen branchenspezifische Regelungen treffen (§ 30 Abs. 2 Verordnung zum EG BBG).
- d. Die Ferien der Volksschule werden von den Schulpflegern festgesetzt (§ 42 in Verbindung mit § 30 Volksschulgesetz und § 32 Volksschulverordnung). Nach Absprache zwischen dem Volksschulamt und der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen sowie der Schulleiterkonferenz der Mittelschulen werden den Schulpflegern die Feriendaten für die Schuljahre 2017/18 bis 2024/25 gemäss Anhang C empfohlen.



**Die Bildungsdirektion verfügt:**

- I. Der Schuljahresbeginn und die Weihnachtsferien an der Volksschule und den Mittel- und Berufsfachschulen werden für die Schuljahre 2017/18 bis 2024/25 gemäss den Anhängen A, B und C festgelegt.
- II. Die Ferien der Mittel- und Berufsfachschulen werden für die Schuljahre 2017/18 bis 2024/25 gemäss den Anhängen A und B festgelegt.
- III. Die Empfehlungen des Volksschulamtes zuhanden der Schulpflegen gemäss Anhang C werden genehmigt.
- IV. Mitteilung an:  
die Schulpflegen des Kantons Zürich, die Schulleitungen und Schulkommissionen der Mittel- und Berufsfachschulen, das Volksschulamt sowie das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Bildungsdirektion Kanton Zürich

Regine Aepli Regierungspräsidentin